



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30406-367/9653/7-2024

Datum
19.06.2024

Hauptstraße 1
5600 St. Johann im Pongau
Fax +43 5 7599-6219
bh-st-johann@salzburg.gv.at
Sabrina Rieder
Telefon +43 5 7599-6259

Betreff

L213 Goldegger Landesstraße StrKm. 2,9 bis StrKm 2,930 in
Goldegg/Pg., Neubau Appartementhaus Höring-Gruber,
Fa. Spiluttini Bau GmbH,
straßenpolizeiliche Bewilligung § 90 StVO 1960 idgF; Verlängerung;

BESCHEID

Der Firma Spiluttini Bau GmbH, Industriestraße 43, 5600 St. Johann im Pongau wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Johann i. Pg. vom 23.11.2023, Zahl 30406-367/9653/4-2024, die straßenpolizeiliche Bewilligung für die Aufstellung eines Baukrans und die Errichtung eines Baulagers (für das Bvh. Neubau Appartementhaus Höring-Gruber) an der L213 Goldegger Landesstraße im Abschnitt StrKm. 2,9 bis StrKm. 2,930 im Ortsgebiet von Goldegg für die Zeit bis 31.07.2024 erteilt.

Wegen unvorhergesehener Verzögerung der Baumaßnahmen wurde nunmehr um Verlängerung dieser Bewilligung bis 20.12.2024 angesucht.

Hierüber ergeht folgender

Spruch

- Die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau **verlängert** hiermit die der Firma Spiluttini Bau GmbH, Industriestraße 43, 5600 St. Johann im Pongau für das oben näher bezeichnete Bauvorhaben mit ha. Bescheid vom 23.11.2023, Zahl 30406-367/9653/4-2024, für die Zeit bis 31.07.2024 erteilte straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 Abs 1 und 3 Straßenverkehrsordnung - StVO 1960 unter neuerlicher Vorschreibung der im zit. Bescheid näher bezeichneten Auflagen und Bedingungen **bis zum 20.12.2024**.

II.

Für das durchgeführte Verfahren sind folgende Gebühren zu entrichten:

Verwaltungsabgaben gemäß Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2023 - S.VuK-VO 2023, LGBl Nr 89/2023

Tarifpost 1 Z 2 für die Bewilligung € 46,00

Weiters sind folgende Bundesgebühren gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl Nr 267 idgF zu entrichten:

- zur Vergebührung des Ansuchens vom 18.06.2024 € 14,30

Gesamtsumme € 60,30

Die **Gesamtsumme** ist innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der **Geschäftszahl 30406-367/9653/7-2024 und der ID-Nr. 63672** an die Bezirkshauptmannschaft St.Johann i. Pg. auf das Konto der Salzburger Sparkasse Bank AG zu überweisen:

IBAN: AT60 2040 4070 0810 1925

BIC: SBGSAT2SXXX

Bei Onlinebanking ist im **Referenzfeld** jedenfalls die **Zahl 450006367211** einzugeben, damit eine buchhalterische Zuordnung Ihrer Einzahlung/Überweisung möglich ist.

Begründung

Da bei Einhaltung der im ursprünglichen Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen gegen die Verlängerung der straßenpolizeilichen Bewilligung bis zum beantragten Zeitpunkt keine Einwände bestehen, war wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

Die Kostenvorschreibung stützt sich auf die zit. Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau sowie auf folgender Internetseite bekannt gemacht:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/se/bezirke.htm/bh-stjohann.htm> (unter „Bekanntmachungen“)

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine **Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro** zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks - das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) - durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUN-

DATWW] zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Gegen Spruchpunkt II. (Vorschreibung von Abgaben und Gebühren) kann gemäß § 57 Abs 2 AVG binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. das Rechtsmittel der Vorstellung eingebracht werden. Für die Vorstellung ist eine Gebühr von € 14,30 zu entrichten.

Für den Bezirkshauptmann:

Margarete Seidl

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau erlässt hiermit auf Grund §§ 43 und 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF nachstehende

VERORDNUNG

von Verkehrsbeschränkungen aus Anlass von Bauarbeiten auf oder neben der Straße:

- I. Für die L213 Goldegger Landesstraße im Abschnitt StrKm. 2,8 bis StrKm. 3,1 im Ortsgebiet von Goldegg werden hiermit aus Anlass und für die Dauer der ggstl Arbeiten die unter Auf-lagenpunkt I. 1) und 2) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. vom 23.11.2023, Zl. 30406-367/9653/4-2023 idF vom 19.06.2024, Zl. 30406-367/9653/7-2024, näher bezeichneten Verkehrsbeschränkungen verfügt.
- II. Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 Ziffer 5 und nach § 53 Ziffer 7a StVO idgF kundzumachen. Sie tritt mit Anbringung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.
- III. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der Verkehrszeichen sind vom Bauführer schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Bautagebuches zu führen.

IV. Die Kosten der Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO vom Bauführer zu tragen.

Für den Bezirkshauptmann:
Margarete Seidl

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Spiluttini Bau GmbH, Industriestraße 43, 5600 St. Johann im Pongau, E-Mail
2. Referat Landesstraßenverwaltung, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
3. Gemeinde Goldegg, Hofmark 18, 5622 Goldegg, E-Mail
4. Straßenmeisterei Pongau, 5620 Schwarzach/Pg., E-Mail
5. Polizeiinspektion Schwarzach, Salzburgerstraße 50, 5620 Schwarzach, mit dem Auftrag die Einhaltung aller Vorschriften zu überwachen; wahrgenommene Unzulänglichkeiten sind unbeschadet allfälliger Anzeigerstattungen unverzüglich in kurzem Wege entweder dem verantwortlichen Bauleiter oder der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. zu melden, E-Mail
6. Amtskassa BH St. Johann im Pongau, E-Mail